

von Frau Dr. Enkelmann

1. Frage

Die Neuregelung des Brandenburger Gaststättengesetzes führt zu viel Verunsicherung und Unmut, insbesondere bei ehrenamtlich Tätigen. So ist jetzt geregelt, dass dort, wo für eine gesellige Veranstaltung ein Ausschank erfolgen soll, dies 14 Tage vorher anzuzeigen ist und dafür eine Gebühr in Höhe von 25 Euro zu entrichten ist.

Abgesehen davon, dass mal wieder der Amtsschimmel wiehert, ergibt sich daraus für die Vereine eine zusätzliche finanzielle Belastung. Wie will man in der Stadt künftig mit dieser Regelung umgehen? Wäre denkbar, dass die Gestattung auch künftig für Vereine kostenlos erfolgt?

Antwort zu 1.:

“Nach Artikel 20 Abs. 3 des vor 60 Jahren in Kraft getretenen Grundgesetzes ist die Stadtverwaltung Bernau bei Berlin verpflichtet, ihr Handeln aus den gesetzlichen Regelungen herzuleiten. Das Brandenburger Gaststättengesetz ist am 02. Oktober 2008 in Kraft getreten. Dieses gibt vor, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Vereine gelten, soweit in deren Räumlichkeiten alkoholische Getränke an ihre Mitglieder ausgeschenkt werden. Anlässe dieser Art sind gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zwei Wochen vor deren Beginn anzuzeigen. Dazu ist der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannte Vordruck „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes“ zu verwenden. Die örtliche Ordnungsbehörde hat nach dem Willen des Landesgesetzgebers den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Gebühren entstehen nur, wenn das Landesgebührengesetz einen Tatbestand in seiner Gebührenordnung dazu aufzeigt. Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 03. November 2008 sieht unter Punkt 2.4.1. vor, dass für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes eine Gebühr in Höhe von 25 Euro anfällt. Die Stadt Bernau bei Berlin ist daran gebunden, dieses Entgelt abzuverlangen. Verwaltungsseitig wird angenommen, dass die Gebührenpflicht wohl dem Landesverfassungsanspruch der strengen Konnexität folgt, wenn den Kommunen eine Verwaltungshandlung aufgegeben wird. Erlassgründe für diese Gebühr sind grundsätzlich nicht zu erkennen. Anträge dieser Art würden als Geschäft der laufenden Verwaltung zu prüfen sein.“

2. Frage

Vor kurzem gelangte die Broschüre „mobil Bernau bei Berlin“ in alle Haushalte. Verwundert hat mich eine Ankündigung von Veranstaltungen am 26. April. „Spilwut“ und Handwerkermarkt tauchten da auf, aber kein Hinweis auf das erste vom Innenstadtverein organisierte Bernauer Straßenmusikantenfest. Nach Auskunft der Redaktion sei die Information aus der Stadtverwaltung gekommen. Warum fehlte darin das Fest?

Antwort zu 2.:

"mobil Bernau bei Berlin" wird vom Heimatblattverlag herausgegeben, der zur punkt 3 Verlags GmbH gehört. Da Letztere auch Herausgeber der S-Bahn-Zeitung "punkt 3" ist, erhält sie regelmäßig die von der Stadtverwaltung verfassten Veranstaltungsinformationen. Welche davon der Verlag veröffentlicht, liegt einzig und allein in seinem Ermessen. Im Übrigen hat die Stadt im Amtsblatt, das in einer Auflage von 17.950 Exemplaren erscheint und im Kulturkalender, der in einer Auflage von 2.500 Exemplaren erscheint sowie im Internet für das Fest der Straßenmusikanten geworben.“

3. Frage

Wie ist der Stand der Planung für den Neubau des Geh- und Radweges entlang der Zepernicker Chaussee?

Antwort zu 3.:

Die Planung des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) hat bisher keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. Nach Auswertung der Baugrunduntersuchung soll voraussichtlich in der 26. KW eine gemeinsame Beratung (Projektgruppe Landesbetrieb/Stadt Bernau bei Berlin/Planungsbüro) stattfinden. In diesem Zusammenhang ist auch die Vereinbarung zur Planung und zum Bau zu konkretisieren. Dazu liegt vom Landesbetrieb noch kein Angebot vor. Der LS hat bereits für die gesamte Ausbaulänge die Lph. 2 , Vermessung, verkehrstechnische Untersuchung und Baugrund beauftragt und finanziert. Insofern die Stadt als Baulastträger des Weges beabsichtigt, einen Teilabschnitt (ca. 780m, zwischen Mainstraße und Elbestraße) separat zu planen und neu zu bauen, ist das Einverständnis des Landesbetriebes erforderlich. Die Wegegrundstücke gehören dem Land Brandenburg. Außerdem wäre die Oberflächenentwässerung in die Anlagen (Mulden) des Landesbetriebes einzuleiten (Einleitgenehmigung). Die vorhandene z.T. doppelte Baumreihe lässt keinen normgerechten Ausbau zu (max. 2m). Bei notwendiger Fällung müssen auch die Bäume des Landesbetriebes mit betrachtet und ggf. von der Stadt mit beauftragt werden.

Als Alternative käme eine Gehweginstandsetzung mit einer bituminösen Trag-/Deckschicht in Betracht und würde den Zustand des Radweges zumindestens mittelfristig bis zum endgültigen Ausbau im Zusammenhang mit dem Straßenbau deutlich verbessern. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 50.000 Euro.